

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 16 (1924)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

No. 6 vom 25. Januar 1924

Bericht über die 2. Tagung vom 15.—22. Dezember 1923 in Strassburg (Palais du Rhin). *

Die Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt hat vom 15. bis 22. Dezember 1923 unter dem Vorsitz des Herrn Jean Gout, ausserordentlicher Gesandter, getagt.

Es sind, ausser den Entscheidungen in internen Verwaltungsfragen und den gefällten Urteilen in Prozessen, welche der Kommission im Berufungswege vorlagen, folgende Beschlüsse gefasst worden:

General-Konvention von Barcelona.

Infolge Zeitmangels haben die Verhandlungen, wie es vergangenen April in Aussicht genommen war, nicht fortgeführt werden können. Es ist anzunehmen, dass sie in der Frühjahrstagung 1924 wieder aufgenommen werden.

Massnahmen, die infolge der Ruhrbesetzung getroffen worden sind.

Nach langer und eingehender Prüfung der von der holländischen, der schweizerischen und der deutschen Delegation vorgebrachten Beschwerden ist folgender Beschluss angenommen worden:

„Nachdem die Kommission:

die von der Delegation der Deutschen Staaten, der Delegation der Niederlande, der Delegation der Schweiz sowie die von der französischen und von der belgischen Delegation jeweilig vorgebrachten Beanstandungen, die seit dem 11. Januar 1923 bestehende Allgemeinlage der Rheinschiffahrt betreffend, angehört,

sowie die Störung, welche durch die politischen Ereignisse in dem Verkehr auf dem Rhein und in der genauen Befolgung der Mannheimer Akte entstanden ist, festgestellt hat,

spricht sie, in der Ansicht, dass die Beurteilung dieser Ereignisse nicht in den Bereich ihrer Zuständigkeit fällt, die bestimmte Hoffnung aus, dass die beteiligten Regierungen Anstrengungen machen werden, damit in kürzester Frist das Gedehnen der Rheinschiffahrt unter unbedingter Befolgung der Mannheimer Akte wieder seinen Fortschritt nimmt,

und bittet die Bevollmächtigten der in Frage kommenden Staaten, der Kommission so bald wie möglich, und zwar unter Berücksichtigung der nächsten Tagung, mitteilen zu wollen, welche Folge dem vorstehend ausgedrückten Wunsche gegeben werden ist.

Die Bevollmächtigten der Deutschen Staaten haben, vorbehältlich nachstehender Erklärung, diesem Beschluss beigestimmt:

„Die deutsche Delegation behält ihren Rechtsstandpunkt bei, nämlich, dass die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt die zuständige Körperschaft ist, um hinsichtlich der Verletzungen der Mannheimer Akte, welche die deutsche Regierung vorgebracht hat, eine Entscheidung zu treffen. Die deutsche Regierung behält sich vor, das deutsche Ersuchen dem Entscheid der Zentral-Kommission erneut vorzulegen und schliesst sich der bestimmten Hoffnung an, dass die beteiligten Regierungen Anstrengungen machen werden, damit in kürzester Frist das Gedehnen des Rheinverkehrs unter unbedingter Befolgung der Mannheimer Akte wieder seinen Fortschritt nimmt.“

Verbakung des Bingerlochs.

Die Bevollmächtigten der Deutschen Staaten haben der Kommission das Ergebnis der Untersuchung bekannt-

gegeben, welche infolge von Beanstandungen, welche der Kommission gelegentlich ihrer letzten Tagung von interessierter Seite zugegangen waren, stattgefunden hat.

Laut Erklärung der Bevollmächtigten der Deutschen Staaten hat die zuständige Dienststelle festgestellt, dass die Bojen und Baken stets an Ort und Stelle geblieben oder alsbald nach ihrem Verschwinden schnell möglichst ersetzt worden sind.

Diese Mitteilungen sind zu Protokoll genommen worden.

Hydrometrischer Dienst.

Die Kommission stellt fest, dass der Ausschuss für den hydrometrischen Dienst seine Arbeiten in normaler Weise fortsetzt und behält sich vor, sich von Zeit zu Zeit über den Wert der Ergebnisse auszusprechen.

Schifferpatente.

Da das Protokoll nicht abgeschlossen wurde, ist es angebracht, für den Augenblick von einer Mitteilung über diesen Punkt abzusehen.

Schifferpatente, welche ausnahmsweise und nur vorübergehend ausgestellt werden.

Ueber diesen Gegenstand sind zwei Beschlüsse gefasst worden.

1. Beschluss. Die Kommission nimmt von der Bildung zweier Sachverständigenausschüsse für die Ausstellung von Schifferpatenten, die ausnahmsweise und nur vorübergehend erteilt werden, Kenntnis, desgleichen von den Auskünften, welche ihr durch Herrn Antoine, Schiffahrtsinspektor, gemäss des Beschlusses vom 18. April 1923 erteilt worden sind.

2. Beschluss. In Anbetracht des Beschlusses vom 6. April (1923, I. 9.), welche ein vorübergehendes Ausnahmeregime zur Ausstellung der Rheinschifferpatente errichtet, nimmt die Kommission davon Kenntnis, dass die Delegation der Deutschen Staaten — unter ausdrücklichem Vorbehalt für die Gültigkeit dieses Beschlusses — offiziell erklärt, dass die berücksichtigten Umstände nicht mehr bestehen, und dass es folglich angezeigt erscheint, dem Regime, welches in genanntem Beschluss vorgeschen ist, ein Ende zu setzen.

Ihrerseits werden die anderen Delegationen dem Bureau die Ansicht ihrer Regierungen ohne Aufschub zur Kenntnis bringen; letzteres wird, auf schnellstem Wege die Mitglieder der Kommission befragen, um die Entscheidung über eine eventuelle Abschaffung des vorübergehenden Ausnahmeregimes für Patente auf schriftlichem Wege zu erreichen.

Lotsentarif der Station St. Goar.

Auf Grund einer ihr zugegangenen Mitteilung über den für die französische Lotsenstation von St. Goar angenommenen und durch die H. C. I. T. R. bestätigten Tarif hat die Kommission folgenden Beschluss gefasst:

Die beteiligten Delegationen werden über die Tätigkeit und die Tarife der Lotsenstation von St. Goar Erkundigungen einzehlen. Sie werden der Kommission baldmöglichst und zwar unter Berücksichtigung ihrer nächsten Tagung die eingeholten Auskünfte übermitteln.

Ausschuss zur Vereinheitlichung der privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt.

Da der Zusammentritt dieses Ausschusses vertagt werden musste, wird er nunmehr am 12. März 1924 in Paris stattfinden. Seine Tagesordnung soll die Aufstellung seines Arbeitsplanes, sowie die Flaggenfrage einbegreifen.

*) Bericht über die erste Tagung in Nr. 4 vom 25. Mai 1923 der „Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission“.

Abänderung an der Einfahrt zum Kehler Hafen.

Kraft Artikel 359 des Versailler Vertrages erteilt die Kommission die Ermächtigung zu der von der Delegation der Deutschen Staaten vorgeschlagenen Abänderung an der Einfahrt zum Kehler Hafen und an der Mündung der Kinzig.

(Das genehmigte Projekt besteht im wesentlichen aus einer Einengung der Einfahrt zum Kehler Hafen und der Kinzigmündung, um die durch diese Ausmündungen im normalen Flussquerschnitt verursachten Unterbrechungen auf ein Mindestmass zu beschränken, und um möglichst zu verhindern, dass sich in dem Flusse eine für die Schiffahrt nachteilige Ablagerung von Geschiebe bildet. Anmerkung des Sekretariates.)

Aufgabe des Wendebekens.

welches sich auf dem linken Rheinufer zwischen km 130.262 und 130.691 befindet.

,Kraft Artikel 359 des Versailler Vertrages genehmigt die Kommission die Aufgabe des Wendebekens unterhalb des Kehler Hafens, welche von der französischen Delegation in Vorschlag gebracht worden ist, jedoch unter dem Vorbehalt, dass dieses Wendebeken, im Falle die Erfahrung es als notwendig erscheinen lässt, entweder an seinem alten Platz, oder an irgend einem anderen, geeigneten Platz wiederhergestellt werde.“

(Die Bank, welche sich in der Nähe des Wendebekens der Häfen von Strassburg und von Kehl befindet, ist auf dem Stromabschnitt Strassburg—Lauterburg die hochragendste, und es mussten Baggerungen unternommen werden, um die Verhältnisse an diesem Platz zu verbessern, und um sich zu bemühen, den Wasserstand bei dieser Bank dem in dem Regulierungsprojekt vorgesehenen Wasserstand näher zu bringen.

Der Vorschlag der französischen Delegation ist in der Absicht gemacht worden, diesen Uebelständen abzuheben. Anmerkung des Sekretariates.)

Gleichwertiger Wasserstand.

Der Ausschuss für die Neuaufstellung des gleichwertigen Wasserstandes ist unter dem Vorsitz des Herrn Jolles, Bevollmächtigter der Niederlande, am 13. und 14. Dezember in Strassburg zusammengetreten. Auf Grund des Berichtes dieses Ausschusses ist folgender Beschluss gefasst worden:

1. Die Kommission nimmt die von dem Ausschuss für den gleichwertigen Wasserstand in Vorschlag gebrachten Zahlen an.

2. Gleichwertiger Wasserstand 1908 soll durch die gleichwertigen Wasserstände bei einem Pegelstand von 1,27 m am Kölner Pegel ersetzt werden. (Gl. W. 1923.)

3. In Zukunft sollen die gleichwertigen Abflussmengen an einer genügenden Anzahl von Richtpegeln bestimmt und bei etwaiger Änderung des Strombettes die ihnen gleichwertigen Wasserstände neu festgesetzt werden.

Die Bevollmächtigten der Uferstaaten sind gebeten, bei ihren Regierungen das Nötige zu veranlassen, damit die nötigen Massnahmen ergriffen werden, um die Ausführung des obenstehenden Absatz 3 sicherzustellen.

Technische Befahrung.

Das Programm für die Strombefahrung ist aufgestellt worden. Gemäss Artikel 31 der Mannheimer Konvention wird diese Befahrung von einem technischen Ausschuss ausgeführt, zu dessen Mitgliedschaft jeder der vertretenen Staaten einen Techniker ernennen kann. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des technischen Ausschusses werden von der Zentralkommission unter deren Mitgliedern erwählt werden. Diese wird außerdem den Sekretär des technischen Ausschusses ernennen.

Die Befahrung wird sich auf die zwischen Rotterdam und Basel liegenden Gewässer erstrecken. Sie wird stromaufwärts ausgeführt und wird wahrscheinlich gegen Mitte August 1924 vor sich gehen.

Eichung und Registrierung der Schiffe.

Das Zusammentreffen des Ausschusses, welches erstmalig auf den 8. Oktober 1923 festgesetzt war, musste bis zum 10. Dezember verschoben werden.

Den Vorsitz in diesem Ausschuss führte Herr Brunet, Bevollmächtigter Belgien.

Die Ergebnisse der Arbeiten dieses Ausschusses werden später infolge ihrer Ausdehnung Gegenstand einer besonderen Mitteilung bilden.

Die Zentralkommission hat ihr Bureau damit beauftragt, das Ergebnis dieser Arbeiten dem Beratenden und Technischen Ausschuss des Völkerbundes zum Studium der Verkehrswege und des Transitverkehrs zu übermitteln und diese Körperschaft auf die Nützlichkeit aufmerksam zu machen, welche sich aus dem Abschluss einer Generalkonvention über diese Fragen zwischen den europäischen Staaten, welche in den internationalen Stromkommissionen vertreten sind, ergeben würde.

Abänderung von § 5, Absatz 11, der Rheinschiffahrts-polizeiordnung.

In Absatz 11 von § 5 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung von 1912 sind die Worte „schwarz, weiss, rot“, welche sich auf die Dienstflagge der Beamten in den Deutschen Staaten beziehen, durch die Worte „schwarz, rot, goldgelb“ zu ersetzen.

Diese Bestimmung wird am 1. Mai 1924 in Kraft treten.

Die Bevollmächtigten der Uferstaaten sind gebeten, der Kommission möglichst bald den Wortlaut der Verordnungen mitzuteilen, welche in ihren verschiedenen Ländern zwecks Anwendung des vorliegenden Beschlusses erlassen worden sind.

Abänderung des § 6, Absatz h, der Untersuchungsordnung für Schiffe.

Die unter dem Buchstaben h) von § 6 der Untersuchungsordnung der Rheinschiffe, welche am 10. September 1904 von der Zentralkommission genehmigt und in allen Uferstaaten mit Ausnahme der Niederlande in Kraft ist, angeführte Bestimmung, ist abgeschafft.

Die sich in den Niederlanden in Kraft befindliche Verordnung wird in gleichem Sinne abgeändert werden.

Diese Absehung soll am 1. April 1924 in Kraft treten.

Die Bevollmächtigten der Uferstaaten sind gebeten, der Kommission möglichst bald den Wortlaut der Verordnungen mitzuteilen, welche in ihren verschiedenen Ländern zwecks Anwendung vorliegenden Beschlusses erlassen worden sind.

Gebührensätze für Schiffsuntersuchungen.

Die Kommission genehmigt die Erhebung der Gebühren für Schiffsuntersuchungen in den Deutschen Staaten in Goldmark und zwar gemäss des Tarifes, welcher vor der letzthin — durch Beschluss 34 vom 2. Mai 1922 — genehmigten Erhöhung in Kraft war.

(Siehe Bericht des Bureaus über die Tätigkeit der Zentralkommission in 1922 unter „Gemeinsame Verordnungen“.)

Briefe von vier Speditionsgesellschaften in Ludwigshafen.

Vier Speditionsgesellschaften, Mieter von Lagerhausanlagen in Ludwigshafen, hatten sich bei der Zentralkommission darüber beschwert, dass die französisch-belgische Eisenbahngesellschaft sie aufgefordert, neue Verträge mit ihr abzuschliessen, und ihnen für den Fall der Verweigerung die Wegnahme ihrer Anlagen angedroht habe.

Diese Klage hat folgenden Beschluss veranlasst:

„Die Kommission hat die Beschwerde von vier deutschen Gesellschaften in Ludwigshafen zur Kenntnis genommen,

hat die Erklärungen von Herrn Wand, Bevollmächtigten der Deutschen Staaten angehört, laut welchen in Widerspruch zu Artikel 27 der Mannheimer Akte die betreffenden Gesellschaften in dem Betrieb der Anlagen, welche ihnen im Hafen von Ludwigshafen vermietet sind, gestört worden waren,

hat darauf die Erklärungen von Herrn Silvain Dreyfus, Bevollmächtigten Frankreichs, angehört, laut welchen:

1. das Dazwischenreten der französisch-belgischen Regie lediglich den Zweck gehabt hat, die Ausführung der mit den bereffenden Gesellschaften abgeschlossenen Verträge zu erwirken und zwar mit den durch die wirtschaftliche Lage bedingten Aenderungen und unter Einhaltung der bereits vorher von der deutschen Behörde eingeschlagenen Richtung.

2. Besprechungen wieder aufgenommen worden sind, welche eine baldige, günstige Lösung der Frage erhoffen lassen,

hat vorstehende Erklärungen zu Protokoll genommen und das Sekretariat beauftragt, sie zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Diebstähle auf dem Rhein.

Da die Kommission durch eine Beschwerde auf die Häufigkeit der Diebstähle auf dem Rhein zwischen Nierstein und Oppenheim aufmerksam gemacht worden war, hat sie beschlossen, ergänzende Auskünfte einzuholen zwecks einer eventuellen Untersuchung durch die zuständigen Behörden.

Schifferpässe.

Die Kommission nimmt von der Mitteilung des Herrn Seeliger, Bevollmächtigter der Deutschen Staaten, Kenntnis, laut welcher die deutsche Regierung auf diplomatischem Wege die Abschaffung des Visums der Schifferpässe vorgeschlagen hat, und fordert die Delegationen Belgiens, Frankreichs, der Niederlande und der Schweiz auf, die Kommission unter Berücksichtigung ihrer nächsten Tagung wissen zu lassen, welche Folge dem Vorschlag der deutschen Regierung gegeben werden ist.

Rampenanlage zu Mainz.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Rampenanlage, deren Bau auf dem linken Rheinufer zu Mainz beabsichtigt ist, keine Behinderung für die Schiffahrt dar-

stellt, vorausgesetzt, dass diese Anlage folgenden Bedingungen entspricht:

1. Die Rampenanlage muss mindestens in einer Entfernung von 600 m unterhalb der Mainzer Brücke gebaut werden.

2. Der Teil der Rampenanlage, welcher bei Mittelwasserständen in die Wasserfläche ragt, darf nicht länger als 25 m sein.

(Das Projekt, mit welchem die H.C.I.T.R. an die Zentralkommission herangetreten ist, bezweckt den Bau einer Rampenanlage im Pionierpark zu Mainz. — Anm. des Sekretariates.)

Ausbau des Rheins zwischen Strassburg und Basel.

Der Zentralkommission ist durch die französische und die schweizerische Delegation von den Massnahmen Mitteilung gemacht worden, welche in Ausführung der Beschlüsse, die sie in der Apriltagung von 1923 über den Ausbau des Rheins zwischen Strassburg und Basel gefasst hatte, im Jahre 1923 getroffen worden sind.

(Im grossen und ganzen geht aus diesen Erklärungen hervor, dass man — nach Ansicht der schweizerischen Delegation — voraussichtlich binnen einiger Monate mit festen Vorschlägen für das Regulierungsprojekt, welches die schweizerische Regierung zu unterbreiten beabsichtigt, und mit dessen Vorbereitung die badischen Behörden betraut sind, an die Zentralkommission wird herantreten können.

Für die Ausdehnung des Staues der Kembser Wehranlage ist eine Konzessionsbewerbung im Frühjahr eingereicht worden; weitere, ergänzende Angaben sind im Juli geliefert worden. Die schweizerische Regierung hat die Angelegenheit sofort in die Hand genommen, und es wird in Kürze mit französisch-schweizerischen Besprechungen begonnen werden.

Ueber die Auswirkung des Staues auf badischem Gebiet sind Unterhandlungen noch im Gange. Anmerkung des Sekretariats.)

Voranschlag der schweizerischen Bundesbahnen für das Jahr 1924.

Mit Bundesbeschuß vom 18. Dezember 1923 hat die Bundesversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

Die folgenden Voranschläge der schweizerischen Bundesbahnen für das Jahr 1924 werden genehmigt:

1. der Bauvoranschlag im Betrage von Fr. 96,678,550;

2. der Betriebsvoranschlag, abschließend mit 375,259,540 Fr. Einnahmen und mit Fr. 279,219,540 Ausgaben (rohe Betriebsausgaben mit Einschluss der zu Lasten des Spezialfonds fallenden Betreffnisse);

3. der Voranschlag der Gewinn- und Verlustrechnung, abschließend mit Fr. 121,422,000 Einnahmen und mit Fr. 124,502,000 Ausgaben;

4. der Voranschlag für den Kapitalbedarf im Betrage von Fr. 119,000,000.

LINTH-LIMMAT-VERBAND

Verkehrs- und Verschönerungsverein Rapperswil. Am 20. November 1923 fand im „Hotel Schwanen“ in Rapperswil die Generalversammlung dieses Vereins statt, die sich zur Hauptsache mit den Zuständen der Strasse Rapperswil-Pfäffikon (Seedamm) befasste. Die Versammlung beschloss, mit aller Entschiedenheit bei den beteiligten Kantonen Schwyz, St. Gallen und Zürich zur Abhilfe der unhaltbaren Verhältnisse vorstellig zu werden.

Den Mittelpunkt der Tagung bildete die Ehrung des hochverdienten Präsidenten des Verkehrsvereins, Herrn alt Kantonsrat August Baumann, der seit Juni 1902 die Leitung des Vereins in hervorragender Weise inne gehabt und nun den Entschluss gefasst hat, von der Leitung zurückzutreten. Herr Baumann hat sich um das Verkehrswesen von Rapperswil und namentlich auch um die Schiffahrtsverhältnisse in hohem Masse verdient gemacht

und in weitausschauender Weise die Interessen dieses wichtigen Verkehrspunktes vertreten. Als Vorstandsmitglied des Linth-Limmattverbandes hat Herr Baumann allen wasserwirtschaftlichen Fragen stets das grösste Interesse entgegengebracht, und man konnte auf die tätige Mitarbeit dieses uneigennützigen Mannes immer zählen. Die Ehrungen durch den Verein, die Stadtbehörden und die Verkehrsvereine waren daher wohl verdient und die Mitglieder des Linth-Limmattverbandes werden gerne vernehmen, dass Herr Baumann auch fernerhin seine Stadt und die weitere Umgebung im Vorstande vertreten wird.

Wasserkraftausnutzung

Simmentaler Wasserkräfte. Die Gemeinde Zweisimmen, ein Mitglied der Elektrizitätsgenossenschaft der acht Simmentalgemeinden, genehmigte in zahlreich besuchter Gemeindeversammlung einstimmig den Beschluss des Gemeinderates über die Kündigung des Stromlieferungsvertrages mit den Bernischen Kraftwerken auf 1. Oktober 1924. Der Gemeinderat hat mit den Bernischen Kraftwerken in Fühlung zu bleiben zu eventueller Vertragserneuerung auf ein Jahr. Durch diesen Beschluss ist der Genossenschaft der Weg gewiesen für die Anlage eines kleineren Etappenwerkes nach Projekt Flury zur Kraftversorgung des ganzen Simmentals. Auch dieses kleinere Werk kann nach Bedürfnis der Gemeinde erweitert werden.

Man rechnet mit einer ersten Ausbeute von 400,000 kWh, während das Gesamtprojekt Kirel-Stockensee mit 48 Millionen Kilowattstunden kalkuliert.

Bündner Kraftwerke A.-G. In seiner Sitzung vom 29. Dezember nahm der Verwaltungsrat der A.-G. Bündner Kraftwerke davon Kenntnis, dass die Bemühungen um die Beschaffung der für die Restfinanzierung des Unternehmens einschliesslich der Bestreitung des Zinsendienstes für die Obligationen während der Bau- und ersten

Betriebsperiode noch notwendigen Geldmittel nicht rechtzeitig zu einem befriedigenden Ergebnis geführt werden konnten. Die Verhandlungen sind noch im Gange. Inzwischen reichen aber die aus den bereits abgeschlossenen Stromlieferungsverträgen erzielten Einnahmen nicht aus, um die für die Obligationen fällig werdenden Zinsen zu bestreiten. Es wurde daher beschlossen, die fällig werdenden Coupons der bestehenden vier Obligationen anleihen bis auf weiteres nicht mehr einzulösen und gleichzeitig eine Gläubigerversammlung einzuberufen, welche über eine geeignete Anpassung der Verpflichtungen der Gesellschaft an die wirtschaftliche Lage und Ertragsfähigkeit der Unternehmung durch eine der in der Gläubigergemeinschaftsverordnung vorgesehenen Massnahmen Beschluss zu fassen haben wird. Ein konkreter Reorganisationsplan liegt noch nicht vor. Ein solcher kann erst auf Grund der noch zu erwartenden endgültigen Ergebnisse der zurzeit durch Vermittlung der Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich mit verschiedenen Gruppen geführten Verhandlungen aufgestellt werden. Die Obligationäre werden noch rechtzeitig durch die in Art. 13 der Gläubigergemeinschaftsverordnung vorgesehenen Publikationen davon in Kenntnis gesetzt werden. Durch die Einberufung der Gläubigerversammlung sind gemäss Art. 3 bis der Gläubigergemeinschaftsverordnung die fälligen Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis nach der Beurkundung des Beschlusses der Gläubigergemeinschaft gestundet.

Der Verwaltungsrat hat ferner eine unparteiische Kommission eingesetzt zur Prüfung der Verantwortlichkeiten für die derzeitige Lage der Bündner Kraftwerke und für die daraus zu erwartenden Verluste am Volksvermögen. Als Mitglieder wurden bezeichnet alt Nationalrat Vital in Fetan, Oberstkorpskommandant Sprecher in Maienfeld, und Oberst Muggli in Bern.

Geschäftliche Mitteilungen.

Officine Elettriche Ticinesi, A.-G., Bodio. Da die Krise der elektrochemischen Industrie im Berichtsjahr 1922/23 unvermindert angehalten hat, konnte aus der Energieabgabe an die Anlagen in Bodio kein befriedigendes Ergebnis erzielt werden.

Günstiger entwickelte sich dagegen der Energieabsatz an die drei hauptsächlichsten Abnehmer der Gesellschaft, die „Società Elettrica Locarnese“, die „Officina Elettrica Comunale di Lugano“ und die „Società Lombarda per distribuzione di Energia Elettrica“ in Mailand, nämlich von 15 auf 22 Mill. kWh. Trotzdem hat weniger als die Hälfte der in den eigenen Anlagen erzeugbaren Energie Verwendung gefunden. Die Bestrebungen nach weiterem Absatz veranlaßte die Unternehmung, sich an den Verhandlungen zwischen der „S. K.“ und der „Società Idroelettrica Piemontese Lombarda Ernesto Breda“ in Mailand über eine größere Lieferung schweizerischer Energie zu beteiligen. In der Folge ist die „S. K.“ von den Verhandlungen zurückgetreten, während die „Officine“ diese allein weitergeführt und zu einem Abschluß gebracht hat. Die Lieferung umfaßt 8000 kW je nach den Wasserständen, wovon 5000 kW konstant und 3000 kW unkonstant. Zur Abnahme der Energie hat die italienische Gesellschaft eine Leitung von Ponte Tresa nach Novarra gebaut.

Die allgemeinen Betriebsentnahmen betragen Fr. 1,649,288 (1,653,676), denen Fr. 1,740,843 (1,875,064) Ausgaben gegenüber stehen, die sich wie folgt gliedern:

Verlustvortrag vom Vorjahr Fr. 221,389 (253,751), Obligationenzinsen Fr. 250,000 (unverändert), Generalunkosten Fr. 488,228 (487,853), Unterhalt der Anlagen Fr. 144,541 (62,155), Interessenkonto Fr. 212,669 (172,107), Abschreibungen auf Anlagen Fr. 245,022 (274,696), Abschreibungen auf Debitoren Fr. 178,994 (375,000).

Der Verlustsaldo von Fr. 91,560 (221,388) wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 15. jeden Mon

Mitgeteilt von der „Kox“ Kohlenimport A.-G. Zürich

	Calorien	Aschen-gehalt	per 10 Tonnen franco verzollt Basel				
			15. Sept. Fr.	15. Okt. Fr.	15. Nov. Fr.	15. Dez. 1923 Fr.	15. Jan. 1924 Fr.
Saarkohlen: (Mines Domaniales)							
Stückkohlen			660.—	660.—	660.—	602.—	560.—*
Würfel 50/80 mm			710.—	710.—	710.—	652.—	610.—*
Nüsse 33/50 mm	6800—7000	ca. 10%	680.—	680.—	680.—	622.—	580.—*
" 15/30 mm			610.—	610.—	610.—	522.—	510.—*
" 8/15 mm			580.—	580.—	580.—	—	—
Ruhr-Coks und -Kohlen:							* unverzollt
Grosskoks „Präsident“						930.—	890.—
Brechkoks 60/90 mm	ca. 6800	8—9%				1060.—	1010.—
" 40/60 mm						1120.—	1070.—
" 20/40 mm						990.—	950.—
Stückkohlen						—	850.—
Nusskohlen 50/80 und 30/50 mm . . .						—	780.—
Stückkohlen „Herbede“						—	900.—
Nuss 50/80 mm	ca. 7600	7—8%				—	595.—
Nuss 30/50 mm						—	605.—
Industrie-Brikets						—	615.—
Ruhr-Steinkohlenbrikets AHA						—	645.—
Belg. Kohlen:						—	540.—
Braissettes 10/20 mm	7300—7500	7—10%	640.—	640.—	640.—	600.—	550—670
" 20/30 mm			680—740	720—780	670—770	630—730	770—850
Steinkohlenbrikets 1. cl.	7200—7500	8—9%	830—900	900—950	870—930	840—900	650—700
720—750			720—750	760—780	750—780	720—760	

Ölpreise auf 15. Januar 1924. Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Co., Zürich.

Treiböle für Dieselmotoren	per 100 kg Fr.	Benzin für Explosionsmotoren	per 100 kg Fr.
Gasöl , min. 10,000 Cal. unterer Heizwert			
bei Bezug von Kesselwagen von 10-15,000 kg			
per 100 kg netto unverz. Grenze	14.—		
bei Bezug in Fässern per 100 kg netto ab			
Stationen Dietikon, Winterthur und Basel . .	16.50 — 18.50		
Petrol für Leucht- und Reinigungszwecke und Motoren per 100 kg netto ab Dietikon	32. — bis 34.—	per 100 kg franko Talbahnstation (Spezialpreise bei grösseren Bezügen und ganzen Kesselwagen)	
Wagenmiete und Leihgebühr für Fässer inbegriffen		Fässer sind franko nach Dietikon zu retournieren.	